

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 8/20

Würzburg, 26.01.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 11.07.2024	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Waldbüttelbrunn

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Waldbüttelbrunn	13249	Waldfläche	Buchrainholz	0,1230	6375

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

¼ Miteigentumsanteil an der Waldfläche Flst. 13249 Buchrainholz in der Gemarkung Waldbüttelbrunn. Das Grundstück ist mit Buchen bewachsen mit geringer Beimischung von Eichen und vereinzelt Fichten und Feldahorn. Der Baumbestand ist ca. 80-100 Jahre alt. Trockenschäden sind erkennbar. Von Seiten der Eigentümergemeinschaft wurden keine Angaben zu evtl. vorhandenen Pachtverhältnissen gemacht. Das Flurstück liegt in einem FFH- Gebiet (Flora-Fauna-Habitat, hier: Laubwälder um Würzburg). Die Fläche ist lang und schmal mit eingeschränkter Bewirtschaftungsmöglichkeit („Handtuchgrundstück“) Im Übrigen wird auf das Gutachten verwiesen.;

Verkehrswert:

1.848,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.08.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.